

GESANDTSCHAFT
DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BERN ,

1841/48



Notiz

YW
90/a

Die Gesandtschaft erlaubt sich dem Eidgenössischen Politischen Departement nachstehendes Ersuchen der Fürstlichen Regierung zu übermitteln.

23.11. We
23. M.
Ri

Da sich unter den liechtensteinischen Gewerbetreibenden immer mehr das Bedürfnis geltend macht, ebenfalls zu den schweizerischen Meisterprüfungen zugelassen zu werden, hatte die Fürstliche Regierung bereits in früheren Jahren in einzelnen Fällen ersucht, eine Zulassung von Liechtensteinern zu diesen Prüfungen zu erlangen. Eine generelle Regelung konnte bisher leider noch nicht getroffen werden.

Derzeit steht eine neue Gewerbeordnung beim Landtage in Beratung. Es geht auch dabei um die Frage, ob in Zukunft nur mehr solchen Meistern Lehrlinge zu halten erlaubt werden soll, die eine Meisterprüfung abgelegt haben. Diese Frage kann aber gesetzlich nur dann geregelt werden, wenn grundsätzlich seitens der Schweiz die Zusicherung gegeben wird, dass auch hier in Liechtenstein wohnhafte Liechtensteiner die Meisterprüfung ablegen können.

Das Ersuchen der Regierung geht nun dahin, eine generelle Regelung in bezug auf die Zulassung von Liechtensteinern zur schweizerischen Meisterprüfung zu erlangen.

Die Gesandtschaft wäre dem Eidgenössischen Politischen Departement dankbar, wenn es dieses Ansuchen prüfen würde und ergreift auch gerne diesen Anlass, um dasselbe ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. November 1948.

An das
Eidg. Politische Departement

B e r n

Dodis



22. Nov. 1948